

## Informationen zur Nutzung von Zwischenwasserzählern

In § 3 Abs.3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Jüchen ist geregelt, dass als Abwassermenge für das Schmutzwasser die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des Erhebungszeitraumes, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückhaltenden Wassermengen, gilt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Dies bedeutet: Wassermengen, die z.B. für die Gartenbewässerung genutzt werden und nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen, können von der Schmutzwassergebühr befreit werden.

Der notwendige Nachweis ist durch den Einbau eines geeichten Zwischenzählers zu erbringen. Die Installation, die Veränderung und der Wechsel (Eichfrist 6 Jahre) des Gartenwasserzählers hat der Antragsteller auf eigene Rechnung selbst bzw. durch einen Dritten (z.B. Installateur) vorzunehmen.

Über den Einbau des Wasserzählers muss eine Meldung an die Stadt Jüchen erfolgen. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie beim Abwasserbetrieb oder auch online auf der Seite der Stadt Jüchen unter Rathaus -> Formulare -> Abwasser, Entwässerung, Kanal und Abfall -> Meldung Einbau Zwischenzähler.

Nach der erfolgten Meldung wird der Antrag mit den entsprechenden Bildern geprüft. Sollten alle Angaben ordnungsgemäß sein, wird der Zwischenwasserzähler akzeptiert. Bei Unklarheiten wird der Mitarbeiter sich bei Ihnen melden und eine Ortsbesichtigung vereinbaren.

Die Meldung über die abzugsfähige Wassermenge sollte jährlich zum Jahresende erfolgen. Bitte lesen Sie dafür den Zählerstand zum Jahresende ab und melden Sie diesen mit dem Vordruck "Antrag auf Berücksichtigung von abzugsfähigen Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr", erhältlich beim Abwasserbetrieb oder im Internet unter Rathaus -> Formulare -> Abwasser, Entwässerung, Kanal und Abfall -> Jährliche Mitteilung zur Korrektur der Schmutzwassergebühr. Diese Meldung ist direkt an das Steueramt der Stadt Jüchen zu schicken.

Die Absetzung wird bei der jeweiligen Jahresveranlagung (Steuer- und Gebührenbescheid) Berücksichtigung finden.

Das verbrauchte Wasser zur Speisung von Heizungsanlagen und privaten Schwimmbädern ist vom Abzug ausgeschlossen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Abwasserbetrieb der Stadt Jüchen. Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau Büchlein unter der Tel. 02165/915-6705 oder per E-Mail unter abwasserbetrieb@juechen.de zur Verfügung.

Stand: 05.09.2019